

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

RGBI. Nr. 113/1895

§/Artikel/Anlage

§ 396

Inkrafttretensdatum

01.01.1898

Außerkrafttretensdatum

31.12.2002

Text**Urtheil in Versäumnisfällen.****§. 396.**

Wenn die erste Tagsatzung vom Kläger oder vom Beklagten versäumt wird, so ist das auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezügliche thatsächliche Vorbringen der erschienenen Partei, soweit dasselbe nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, für wahr zu halten und auf dieser Grundlage auf Antrag der erschienenen Partei über das Klagebegehren durch Versäumnisurtheil zu erkennen.